

Die Schadenersatzpflicht des angestellten Schilehrers

Schiunfälle stehen in Österreich an der Tagesordnung. Zwar sind die Unfallzahlen in den letzten Jahren leicht rückläufig. Dennoch registriert das Kuratorium für Verkehrssicherheit österreichweit jährlich rund 50.000 Schi- und Snowboardunfälle¹. Der Großteil dieser Unfälle passiert durch eigenes Verschulden oder Unachtsamkeit. Laut Alpinpolizei sind nur etwa 2.000 Unfälle auf fremdes Verschulden zurückzuführen².

Grundsatz: Verschulden bedeutet Haftung

Grundsätzlich haftet jeder selber für den Schaden, den er bei einem Unfall erleidet.

Nur dann, wenn jemand anderer den Unfall schulhaft verursacht hat, haftet der Verursacher. Dafür genügt bereits leichte Fahrlässigkeit.

Fahrlässig und damit schulhaft handelt beispielsweise ein Schifahrer, der in Folge zu schneller oder unachtsamer Fahrweise eine Kollision verursacht. Schuldhaft handelt aber etwa auch ein Schilehrer, wenn er mit seinen Schülern trotz erheblicher Lawinengefahr im freien Schiraum einen steilen Hang quert, sich dadurch ein Schneebrett löst und ein Gast verletzt wird. Gleiches gilt, wenn ein Schilehrer die Schüler nicht ausreichend zu richtigem Verhalten abseits der gesicherten Pisten anleitet. Denkbar wäre auch, dass ein Schilehrer seine Schüler schlicht überfordert, indem er beispielsweise mit Anfängern eine schwarze Piste befährt und ein Schüler dabei zu Sturz kommt.

Verschuldet ein Schilehrer – unabhängig davon, ob er selbständig tätig oder in eine Schischule angestellt ist – einen Schaden, hat der Geschädigte einen Schadenersatzanspruch sowohl gegenüber dem Schilehrer als auch gegenüber der Schischule, wenn der Schilehrer als Dienstnehmer tätig ist.

Haftungsbegrenzung für angestellte Schilehrer?

Mit Rücksicht auf die in der Regel begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten von Dienstnehmern beschränkt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) den Umfang der Haftung von Dienst-

¹ www.kfv.at/unfallstatistik (abgerufen am 11.03.2015)

² www.bmi.gv.at; Artikel Nr. 12084 vom 24.02.2015 (abgerufen am 16.03.2015)

nehmern für Schäden, die sie bei der Erbringung von Arbeitsleistung verursachen. Ob die Schäden beim Dienstgeber (z.B. Schischule) oder bei einem Dritten (z.B. Schischüler) eintreten, spielt dabei keine Rolle.

Kommt das DHG zur Anwendung, wird die Haftung daher entweder betragsmäßig vermindert oder entfällt zur Gänze.

Der Umfang der Haftungsbeschränkung richtet sich dabei nach dem Verschuldensgrad („Schwere“ des Verstoßes). Je nachdem, wie schwer die Fahrlässigkeit des Schilehrers wiegt, kann der Richter im Falle einer Klage die Haftung des angestellten Schilehrers mäßigen, sodass er nur einen Teil des von ihm verursachten Schadens ersetzen muss. Trifft den Schilehrer bloß leichte Fahrlässigkeit (Kategorie: „kann passieren“), so kann ihn der Richter sogar gänzlich von seiner Ersatzpflicht befreien.

Für sogenannte „entschuldbare Fehlleistungen“ haftet ein angestellter Schilehrer überhaupt nie. Darunter ist ein so geringes Verschulden zu verstehen, das sich bei Berücksichtigung der gesamten Arbeitslast im Drange der Geschäfte und mit Rücksicht auf deren Schwierigkeit ohne Weiteres ergeben kann, sodass der Schaden nur bei außerordentlicher Aufmerksamkeit abzuwenden ist³.

Hingegen ist bei vorsätzlicher Schädigung die Anwendbarkeit des DHG ausgeschlossen, sodass der angestellte Schilehrer in diesem Fall vollumfänglich haftet. In der Praxis kommen vorsätzliche Schädigungen bei Schiunfällen aber so gut wie nie vor.

Diese Haftungsbeschränkungen wirken nur zugunsten des

angestellten Schilehrers selbst, befreien jedoch nicht den Dienstgeber (Schischule) von der vollen Haftung. Wird die Schischule in Anspruch genommen, kann sie auch nur im Rahmen der Haftungsbeschränkungen des DHG beim Schilehrer regressieren. Das heißt, die Schischule kann sich Haftungsbeträge nur sehr begrenzt vom Schilehrer „zurückholen“.

Fazit

Das DHG schafft einen Interessenausgleich zwischen dem Schischulinhaber einerseits, der nicht für fremdes Verschulden haften soll, und dem Schilehrer andererseits, der seine Arbeitskraft zu Gunsten des Schischulinhabers gewinnbringend einsetzt und sich dabei einem permanenten Haftungsrisiko aussetzt.

Verursacht ein angestellter Schilehrer schulhaft einen Schaden, haftet er nach dem DHG nur so weit, wie dies nach dem Grad seines Verschuldens angemessen ist. Im Falle bloß geringen Verschuldens kann ihm die Haftung sogar ganz erlassen werden.

In der Regel wird also nur der Dienstgeber (Schischule) für Schäden haften, die angestellte Schilehrer verursachen. Zudem sind solche Schäden üblicherweise durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung der Schischule, die auch eine allfällige Haftung der angestellten Schilehrer mitumfasst, gedeckt.



Dr. Georg Huber, LL.M.

Rechtsanwalt

Mag. Fabian Bösch, B.A.

Rechtsanwaltsanwärter

Greiter Pegger Kofler & Partner

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 24

T +43 512 57 18 11 Fax: +43 512 58 49 25

greiter@lawfirm.at / www.lawfirm.at

³ OGH 05.04.1972, 1 Ob 63/72,